

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVEG)**

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVEG im Rahmen des
Wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur
Förderung von Grundwasser und Nutzung des gehobenen Grundwassers für die
Brauchwasserversorgung (Tränk- und Reinigungswasser/ Grünflächenberegnung/
Biogasanlage) am Standort: Milchviehanlage Schwemsal**

Die Heideagrar Söllichau GmbH mit Sitz in Bad Schmiedeberg OT Söllichau, Kossaer Straße 1a beantragte beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG zur

**Förderung von Grundwasser aus einem bestehenden Bohrbrunnen und Nutzung des
gehobenen Grundwassers i.H.v. 42.700 m³/a für die Brauchwassernutzung am Standort der
Milchviehanlage Schwemsal, Kirschallee**

Gemarkung: Schwemsal

Flur: 4

Flurstück: 409

Gemäß § 5 Abs. 2 UVEG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVEG in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls in einem zweistufigen Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt wurde.

In der ersten Stufe wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben eine besondere örtliche Gegebenheit gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVEG in Form des in Anlage 3 Ziffer 2.3.9 UVEG aufgeführten Schutzkriteriums „Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnorm bereits überschritten sind“ vorliegt (schlechter chemischer Zustand des Grundwasserkörpers VM 2-3).

In der zweiten Stufe ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keinen Einfluss auf die bestehenden Nutzungen im Einflussbereich hat. Es sind auch keine kumulativen Wirkungen mit anderen Grundwassernutzern zu befürchten. Schutzgüter und Schutzgebiete werden nicht beansprucht. Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass die bestehende Grundwasserförderung zu keinen nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führt oder führen wird.

Im Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVEG durchzuführenden überschlägigen Prüfung ist festzustellen, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht. Es liegen zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVEG vor, aber das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVEG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVEG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können auf Antrag auf der Grundlage der Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Umwelt- und Klimaschutz, FD Wasserwirtschaft und Wasserrecht im OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10 in 06749 Bitterfeld-Wolfen als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Bitterfeld, den 06.02.2026

gez. Danneberg
Fachbereichsleiterin
FB 66 Umwelt- und Klimaschutz

Rechtsquellenangabe:

-Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 348)

-Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323)